

ÜBERSICHT ÜBER DIE VEREINSGRÖSSE UND DIE IHNEN ZUGEORDNETEN MINDESTANZAHLEN DER JAHRESÜBUNGSSTUNDEN UND DER EINGESETZTEN ANERKANNTEN LEITERINNEN UND LEITER DER ÜBUNGSARBEIT.

Errechnete Anzahl der Vereinsmitglieder am 1. 1. des Antragsjahres	Errechnete Mindestzahl der Übungsstunden	Errechnete Anzahl der eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit	Errechnete Anzahl der Zuschusseinheit
bis 50	75	1	1
51 - 100	150	2	2
101 - 150	225	3	3
151 - 200	300	4	4
201 - 250	375	5	5
251 - 300	450	6	6
301 - 350	525	7	7
351 - 400	600	8	8
401 - 450	675	9	9
451 - 500	750	10	10
501 - 550	825	11	11
551 - 600	900	12	12
601 - 650	975	13	13
651 - 700	1050	14	14
701 - 750	1125	15	15
751 - 800	1200	16	16
801 - 850	1275	17	17
851 - 900	1350	18	18
901 - 950	1425	19	19
951 - 1000	1500	20	20
1001 - 1050	1575	21	21

und auf der Basis eventuell vorhandener Rückflüsse aus den Vorjahren bzw. eventueller Restmittel bewilligt. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die durch den Landessportbund erstellten Zuwendungsbescheide werden an den Verein als Zuwendungsnehmer versandt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung im Monat Oktober des Antragsjahres ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Vereine haben dem Landessportbund NRW einen einfachen Verwendungsnachweis spätestens zum 28.2. des folgenden Jahres vorzulegen. Hierfür stellt der Landessportbund NRW ein Formular zur Verfügung. Der Landessportbund NRW legt dem für den Sport zuständigen Ministerium des Landes NRW bis zum 31.12. des Folgejahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2012 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

DIE BEMESSUNGSFAKTOREN

Gemäß Ziffer 5.4 der o.g. Richtlinien werden für das Haushaltsjahr 2013 die folgenden Bemessungsfaktoren festgesetzt:

1. Altersbezogener Bemessungsfaktor:

Vereinsmitglieder bis 26 Jahre: Faktor 4,0

Vereinsmitglieder 27 Jahre und älter: Faktor 0,5

2. Zielgruppenfaktor:

Bei antragstellenden Vereinen, die im Behinderten-Sportverband NW organisiert sind, wird der altersbezogene Bemessungsfaktor nur dann angewandt, wenn er im Ergebnis zu einer Besserstellung im Vergleich zu der in 2003 vorgenommenen Berechnung führt.

3. Vereinsgröße und Mindestzahl der Übungsstunden:

Die Berechnung erfolgt entsprechend der „Übersicht über die Vereinsgrößen und die Ihnen zugeordneten Mindestzahlen der Jahresübungsstunden und der eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit“.

WICHTIGE INFORMATION:

Diesem Antrag sind keine weiteren Unterlagen beizufügen, der Landessportbund behält sich jedoch vor, diese ggf. zu prüfen! Der Antragsteller muss lt. Ziffer 4.1 der Richtlinien seinen Mitgliederbestand zum 01. Januar 2013 im Rahmen der LSB Bestandserhebung bis zum 28. Februar 2013 gemeldet haben. Antragssteller ohne aktuelle Bestandserhebungsmeldung können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Der Antrag auf Förderung der Übungsarbeit muss spätestens bis zum 31. Mai 2013 beim Landessportbund NRW eingegangen sein (maßgeblich ist der Eingangsstempel des LSB NRW).

Bitte beachten Sie, dass der Antragsteller in der Lage sein muss, die fristgerechte Abgabe des Antrages jederzeit nachweisen zu können. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. verschickt nach der digitalen Antragsabgabe bzw. nach der manuellen Eingabe durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine automatisch generierte Bestätigungsmail an die hier hinterlegte E-Mailadresse des antragstellenden Sportvereins. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ausschließlich diese Bestätigungsnachricht als Nachweis der fristgerechten Antragsstellung akzeptieren können. Sollten Sie, trotz digitaler Abgabe bzw. anderweitiger Übersendung des Antrages keine Mitteilung erhalten, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Verspätet eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs lt. Ziffer 7.1 der Richtlinien bearbeitet. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

